

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Armin-Paulus Hampel, Dr. Roland Hartwig, Petr Bystron, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/31769 –**

Aufenthaltstitel eines afghanischen Tatverdächtigen

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 6. Juli 2020 tötete ein afghanischer Staatsangehöriger seine Ex-Frau im Linienbus vor den Augen zahlreicher Fahrgäste, darunter Kinder, durch Messerstiche (http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18_0009586.pdf). Die Auskünfte der Bayerischen Staatsregierung zu diesem Fall (s. o.) sind nach Auffassung der Fragesteller nicht ausreichend, weil die asylrechtlichen Entscheidungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfolgen. Aus diesem Grund befragen sie dazu die Bundesregierung.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Aufgrund der im öffentlichen Raum verfügbaren Informationen (etwa Nennung des Vornamens, des Tatortes und des Alters des Betroffenen in der Presse) ist eine Individualisierbarkeit des Betroffenen bei möglichen Zusammenfügungen der verschiedenen, öffentlich zugänglichen Informationen möglich. Deswegen hat die Bundesregierung bei der Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage den notwendigen Schutz des Grundrechts des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung zu beachten. Die Bundesregierung ist hier, auch bei Berücksichtigung des erhöhten öffentlichen Interesses, unter Abwägung mit dem Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung zum Entschluss gekommen, dass die entsprechenden Informationen teilweise nicht, auch nicht eingestuft, übermittelt werden können. Die Bundesregierung ist vorliegend nach Abwägung der Auffassung, dass auch eine eingestufte Übermittlung der entsprechenden Informationen in unverhältnismäßiger Weise in die geschützte Grundrechtsposition des Betroffenen eingreift, weshalb die Beantwortung zu den Fragen 2 bis 5 insoweit unterbleibt.

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage erteilte das BAMF dem Tatverdächtigen einen Aufenthaltstitel?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist für die Erteilung von Aufenthaltstiteln nicht zuständig.

2. Handelt es sich bei der o. g. Person um einen abgelehnten Asylbewerber?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

3. Wenn ja, welche Gründe lagen vor, die ein Abschiebeverbot rechtfertigen ließen?

Ein Ausländer ist abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint, § 58 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Abschiebungsverbote sind in § 60 AufenthG geregelt, insbesondere in dessen Absätzen 5 und 7. § 60 Absatz 5 AufenthG bestimmt, dass ein Ausländer nicht abgeschoben werden darf, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergibt, dass eine solche unzulässig ist. Gemäß § 60 Absatz 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Wann wurde – bei Bejahung von Frage 2 – das Abschiebeverbot des Betroffenen festgestellt?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

5. In welchen zeitlichen Intervallen überprüft – bei Bejahung von Frage 2 – das BAMF, ob die ursprünglichen Gründe für das Abschiebeverbot der o. a. Person weiterhin gegeben sind?

§ 73c Absatz 2 Asylgesetz bestimmt, dass die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG zu widerrufen ist, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Dies bedeutet, dass die Überprüfung dieser Voraussetzungen keinen zeitlichen Intervallen unterliegt und daher anlassbezogen erfolgt, sobald dem BAMF entsprechende Erkenntnisse vorliegen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

6. Über welche Länder reiste die o. a. Person im Jahre 2015 auf dem Landweg nach Deutschland ein?
7. Warum wurde die o. a. Person nicht in das Ersteinreiseland ausgewiesen?
8. Warum wurde die o. a. Person nicht gemäß der Dublin-III-Verordnung in das Ersteinreiseland innerhalb der Europäischen Gemeinschaft rücküberstellt?

9. Welches Ersteinreiseland innerhalb der Europäischen Union wäre für die Stellung eines Asylantrages der o. a. Person zuständig gewesen?
10. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Zuständigkeit des für das Asylverfahren zuständigen Ersteinreiselandes?
11. Mache in dem hier vorliegenden Fall die Bundesrepublik Deutschland von ihrem sog. Selbsteintrittsrecht Gebrauch?

Die Fragen 6 bis 11 werden gemeinsam beantwortet. Die o. a. Person reiste über Griechenland in die Europäische Union ein. Zum weiteren Reiseweg von Griechenland ins Bundesgebiet liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Wird auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien nach Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (sog. Dublin III-Verordnung) festgestellt, dass ein Asylantragsteller aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats illegal überschritten hat, so ist gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Dublin III-Verordnung dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, wenn keine vorrangige Zuständigkeit nach Artikel 8 bis 12 der Dublin III-Verordnung einschlägig ist. Auf Grund von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Gerichtshofs der Europäischen Union zu Mängeln im griechischen Asylsystem waren unter anderem in Deutschland im Jahr 2015 Überstellungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (sog. Dublin II-Verordnung) und später gemäß Dublin III-Verordnung in diesen Mitgliedstaat ausgesetzt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

